

Anlage 2

SITZUNGSVORLAGE

Fb GL / EB FP/WP / EB AW

TOP Ö2

Eigenbetriebe;

Umgang mit Forderung Abwasserwerk und Darstellung Verrechnungskonto Freizeitpark/Windpark

Sachverhalt:

1. Forderung Abwasserwerk

Mit der letzten Kalkulation der Abwassergebühren durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (Vorstellung im Stadtrat in der 19. Sitzung 2022) wurde durch StR Hümmer festgestellt, dass das Eigenkapital trotz kalkulatorisch kostendeckender Gebühren schrumpft. Im Zuge länger andauernder Analysen wurde das Beratungsbüro Rödl & Partner als unabhängiger Dritter eingeschaltet, um den Sachverhalt zu prüfen. Die Prüfungsergebnisse wurden dem Gremium bereits von Herrn Moritz (Rödl und Partner) vorgestellt. Auf dieses Gutachten (Anlage 1) nimmt auch eine der Auflagen aus der Haushaltsgenehmigung 2024 Bezug, in der gefordert wird, dass sich der Stadtrat damit auseinandersetzt und die getroffene Entscheidung mitteilen soll. In einer nichtöffentlichen Sitzung am 23.10. wurde der Sachverhalt erneut zusammen mit Rödl und Partner und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband vorgestellt und mögliche Strategien zum Umgang mit dem schrumpfenden Eigenkapital besprochen. Dem Grunde nach verhält es sich so, dass in den letzten 30 Jahren seit Gründung des Abwasserwerks 1993 durch seitens der Stadt nicht in voller Höhe bezahlter Straßenentwässerungsanteile eine Summe von ca. 5,7 Mio. € aufgelaufen ist. Ein weiterer Grund für das sich negativ entwickelnde Eigenkapital ist eine in der Vergangenheit liegende unterschiedliche bilanzielle Auflösung von Fördergeldern und Investitionsmaßnahmen. Die Details sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen. Beide Sachverhalte führen zwar dazu, dass sich das Eigenkapital trotz kostendeckender Gebühren verringert, der Gebührenzahler wurde jedoch dadurch nicht belastet. Auch sind die Bilanzen der vergangenen 30 Jahre nicht als falsch zu bezeichnen. Seit 2021 werden im Übrigen die Straßenentwässerungsanteile der Stadt wieder in voller Höhe abgeführt. Fakt ist auch, dass durch die nicht in vollem Umfang gezahlten Anteile der städtische Haushalt in den letzten Jahrzehnten um 5,7 Mio. € entlastet wurde und dieses Geld den Bürgern an anderer Stelle zur Verfügung stand.

Es wird seitens der Verwaltung in Abstimmung mit der Werkleitung des Abwasserwerks vorgeschlagen, dass die Stadt die Höhe der nicht gezahlten Straßenentwässerungsanteile anerkennt. Das Abwasserwerk kann damit eine Forderung in Höhe dieser Summe bilanziell ausweisen. Weiter wird vorgeschlagen, dass der Betrag in dem Zeitraum, in dem er aufgelaufen ist (d.h. in 27 Jahren seit 1993) durch eine zu verzinsende Ratenzahlung an das Abwasserwerk aus dem städtischen Haushalt zurückgeführt wird. Ein Ausgleich in einer Summe wurde ebenfalls durch die Verwaltung in Verbindung mit einer in der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung angeregten Kapitalbedarfsanalyse (siehe Anlagen 3 und 4) der Stadt und der Eigenbetriebe geprüft. Dabei wird ersichtlich, dass der städtische Haushalt mehr auf die liquiden Mittel angewiesen ist, als die Eigenbetriebe und nur eine Ratenzahlung in Betracht gezogen werden sollte.

2. Verrechnungskonto in der Steuerbilanz Freizeitpark/Windpark

Seit bilanzieller Erstdarstellung eines sogenannten Verrechnungskontos im Jahresabschluss 2020 (Steuerbilanz) im Eigenbetrieb Freizeitpark/Windpark gibt es in Teilen des Stadtrats Unstimmigkeiten bzgl. der rechtlich korrekten Darstellung des Sachverhalts. Auch hier wurde das Unternehmen Rödl und Partner damit beauftragt, die Thematik auch in Hinblick auf die Realisierung des steuerlichen Querverbundes zu prüfen. Diese Prüfung ist mittlerweile abgeschlossen und die Ergebnisse wurden ebenfalls in der nichtöffentlichen Sitzung am 23.10. vorgestellt. Auch in diesem Fall gilt es festzustellen, dass es keine bilanziellen Falschdarstellungen im Eigenbetrieb Freizeitpark/ Windpark gibt (siehe auch Anlage 2). Seit Gründung des ersten Windparks 2012 und der Entscheidung, einen Eigenbetrieb mit zwei Sparten (Freizeit und Wind) darzustellen, bis ins Jahr 2020, gab es nur ein Bankkonto, auf dem

der Eigenbetrieb gewirtschaftet hat. Seit einer Betriebsprüfung, die die Jahre 2014 – 2017 umfasste, wurde durch das Finanzamt eine Verzinsung der Beträge gefordert, die der Freizeitpark durch die gemeinsame Kontobewirtschaftung vom Windpark genutzt hatte. Diese Verzinsung wurde in der Folge jährlich anhand des Halbjahresdurchschnitts des Euribor (Euro Interbank Offered Rate) berechnet. Seit 01.01.2020 wurde für den Windpark ein eigenes Bankkonto eingerichtet und das ursprüngliche gemeinsame Bankkonto in der Sparte Freizeitpark belassen. Dabei wurde rechnerisch ermittelt, welche Beträge der Sparte Freizeitpark und welche der Sparte Windpark zuzurechnen sind. Im Zuge dessen wurde dann ein sogenanntes Verrechnungskonto gebildet, das den Saldo ausweist. Dieses stellt dar, wie hoch der Betrag war, den der Freizeitpark in Form einer darlehensähnlichen Kapitalgestellung vom Windpark erhalten hat. Es handelt sich dabei jedoch nicht um das Geraderücken eines unrechtmäßigen Sachverhalts, sondern um eine andere Darstellung innerhalb der Steuerbilanz. Seit diesem Zeitpunkt erfolgte auch keine weitere Kapitalgestellung mehr zwischen den Sparten, bis auf die Verzinsung auf dem Verrechnungskonto, dessen Höhe bei ca. 4 Mio. € liegt. Auch in diesem Fall sind weder die Bilanzen falsch, noch handelt es sich um eine etwaige verdeckte Gewinnausschüttung oder andere steuerrechtlich strafbare Sachverhalte.

Auch wenn bezüglich dieses Sachverhalts keine Beschlussfassung notwendig wäre, so wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, das Thema beschlussmäßig zu behandeln, um hier grundsätzlich Handlungssicherheit zu schaffen. Im Fall des Eigenbetriebs Freizeitpark/Windpark gibt es die Möglichkeit, aus dem Verrechnungskonto eine Forderung des Windparks gegenüber dem Freizeitpark bilanziell darzustellen und diese dann als Stadt nach und nach auszugleichen. Da der Windpark aber aufgrund seiner aktuellen Finanzausstattung und auch prognostiziert in den nächsten 10 Jahren keinen Bedarf an einer Zuführung von 4 Mio. € hat, wird vorgeschlagen, das Verrechnungskonto weiter zu verzinsen und in seiner Form zunächst beizubehalten.

Es ergeben nachfolgende Beschlussvorschläge zur abschließenden Behandlung der beiden Sachverhalte:

1. Die Stadt Pegnitz erkennt eine Forderung des Abwasserwerks aus zu gering abgeführten Straßenentwässerungsanteilen in den Jahren 1993 – 2020 in Höhe von 5,7 Mio. € an. Diese Forderung ist ab dem Haushalt 2025 im Zeitraum von 27 Jahren an das Abwasserwerk in gleichen Raten zurückzuführen und anhand des 6-Monats-Durchschnitts des Euribor zu verzinsen. 13:8 zugestimmt (Wir und Teile der CSU)
2. Die Höhe des Verrechnungskontos zum 31.12.2023 zwischen den Sparten Freizeitpark und Windpark im Eigenbetrieb Freizeitpark/Windpark beträgt 4.155.283,48 Mio. €. Die bilanzielle Darstellung dieses Verrechnungskontos nebst festgelegter Verzinsung anhand des Euribor (6-Monats-Durchschnitt) bleibt bestehen. 15:6 zugestimmt (Wir und Teile der CSU)

⬇
Dagegen

Dagegen

II. Zur Sitzung des Stadtrates

Pegnitz, 11.11.2024


Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister

Rödl & Partner

SICHERHEIT VERMITTELN

STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEIL
EIGENBETRIEB ABWASSERWERK DER STADT PEGNITZ

Florian Moritz, Thomas Wust
Juni 2024

AUSGANGSSITUATION

- Die Stadt Pegnitz ist Straßenbaulastträgerin der gemeindlichen Straßen in Pegnitz. Die Kosten der Straßenentwässerung zählen zur Straßenbaulast und sind vom Straßenbaulastträger zu tragen.
- Die Kosten der Straßenentwässerung umfassen (laufende) Betriebskosten und einen Kostenanteil aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der mitgenutzten Entwässerungsanlagen des Eigenbetriebs Abwasserwerk der Stadt Pegnitz.
- Bislang wurden Betriebskosten von der Stadt jährlich an den Eigenbetrieb gezahlt. Der auf den Straßenentwässerungsanteil (SEA) entfallenden Kostenanteil aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten wird durch eine Investitionsbeteiligung der Stadt Pegnitz an den Eigenbetrieb gezahlt.
- Rödl & Partner wurde um eine Einschätzung gebeten, wie mit dem Investitionsanteil am **Straßenentwässerungsanteil** vom Eigenbetrieb Abwasserwerk der Stadt Pegnitz buchhalterisch umgegangen werden soll.
- Wir kamen zu der Feststellung, dass die bisherige buchhalterische Abbildung **dem Grunde nach zulässig** ist, denn es besteht ein Wahlrecht, ob ein (einmaliger) Investitionszuschuss geleistet wird oder die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) ratierlich gezahlt werden. Aber die Zahlungen sind **der Höhe nach** für uns anhand der vorgelegten Unterlagen **nicht nachvollziehbar**.

FOLGEFRAGEN

Zusätzlich zur Frage nach der bisherigen buchhalterischen Abbildung sollen folgende Fragen beantwortet werden:

- Warum ist der Eigenbetrieb Abwasserwerk „dauerdefizitär“?
- Ist die Praxis der Zahlung des Straßenentwässerungsanteils dafür verantwortlich?
- Welche Auffälligkeiten zeigen sich?

VORWEGGESTELLTE ERKENNTNISSE

- Das dauerhafte Defizit (Anhang 1) ist auf **drei Aspekte** zurückzuführen:
 1. **Beitragsbestände** im Jahresabschluss des Eigenbetriebs (Zugang bis 2003) über 20 Jahre aufgelöst und in der Gebührenkalkulation über 38,5 Jahre berücksichtigt → kostenmindernde Bestände sorgen in der Gebührenkalkulation für niedrige Gebühren, die beim Eigenbetrieb in der Bilanz/GuV längst aufgelöst sind.
 2. **Zuschüsse** im Eigenkapital des Eigenbetriebs berücksichtigt (keine Auflösung), aber in der Gebührenkalkulation als Auflösung berücksichtigt (über ca. 38,5 Jahre) → kostenmindernder Ansatz sorgt in der Gebührenkalkulation für niedrige Gebühren, beim Eigenbetrieb in der Bilanz/GuV erfolgt keine Auflösung.
 3. Unvollständige Berücksichtigung des **Straßenentwässerungsanteils** (Anhang 2), sodass dem Eigenbetrieb insgesamt zu wenig Straßenentwässerungsanteil zur Verfügung steht:
 - Bei der Gründung des Eigenbetriebs wurde für den Anlagenbestand bis 1.1.1993 [ca. 17.788 T€] kein Sonderposten Straßenentwässerung gebucht (für den Investitionsanteil) und auch in den Folgejahren (jedenfalls nicht vollständig) bezahlt.
 - In vielen Jahren (jedenfalls seit 2004) wurden lediglich Abschlagszahlungen auf den Investitionsanteil für die Straßenentwässerung gezahlt, sodass in der Summe der Sonderposten zu gering ausfällt
 - Auch auf den Betriebskostenanteil der Straßenentwässerung wurden nur Abschläge gezahlt.
- Schwierigkeit, dass im Sonderposten Straßenentwässerungsanteil auch weitere Zahlungen (insbes. von Abwassergästen) gebucht wurden.

1. BEITRAGSBESTÄNDE

- Herstellungsbeiträge bzw. Ergänzungsbeiträge werden auf der Passivseite der Bilanz des Eigenbetriebs in Position C. Empfangene Ertragszuschüsse erfasst. Zugänge bis 2003 werden „jährlich mit 5 % des Ursprungsbetrags aufgelöst (§ 21 Abs. 3 EBV). Ab 2004 werden die Zugänge mit jährlich 2 % abgeschrieben (§ 21 Abs. 3 S. 5 EBV).“
- Der Restbuchwert der Bilanzposition ist aufgrund der unterschiedlichen Auflösungssätze nicht identisch mit dem Restbestand der Beiträge, der in der Gebührenkalkulation verwendet wird. Dadurch ergaben sich bis in die jüngere Vergangenheit niedrigere Jahresfehlbeträge, denn die Auflösungsbeträge im Jahresabschluss waren höher als die in der Gebührenkalkulation bzw. in den Gebührensätzen berücksichtigten (Anhang 3).
- Die bilanzielle Auflösung der Beitragsbestände mit Zugang bis zum Jahr 2003 über 20 Jahre ist mit Ende 2022 beendet. Die kostenmindernde Berücksichtigung dieser Beitragsbestände in der Gebührenkalkulation wirkt allerdings noch Jahrzehnte nach (Anhang 4). Künftig werden dadurch Jahresfehlbeträge entstehen.
- Nicht betrachtet ist dabei der Effekt aus der Berücksichtigung bei der Verzinsung des Anlagekapitals in der Gebührenkalkulation.

2. ZUSCHÜSSE

- Staats-, Zinszuschüsse und weitere Zuschüsse wurden bis 2021 in der Rücklage im Eigenkapital des Eigenbetriebs gebucht (8,6 Mio. €) und werden daher bilanziell nicht aufgelöst.
- In der Gebührenkalkulation wird eine Auflösung allerdings kostenmindernd berücksichtigt (z.B. 363 T€ im Jahr 2018).
- Im Ergebnis differieren daher Jahresergebnis und Gebührensätze um diesen Betrag, sodass sich die Nicht-Auflösung in negativen Jahresergebnissen zeigt (Anhang 5).
- Nicht betrachtet ist dabei der Effekt aus der Berücksichtigung bei der Verzinsung des Anlagekapitals in der Gebührenkalkulation.



- Restbestand der Zuschüsse (Zugänge bis 2021) in der Gebührenkalkulation liegt zum 31.12.2022 noch bei ca. 4 Mio. €. Die Auflösung und Verzinsung des Restbuchwerts wirkt sich noch Jahrzehnte mindernd in der Gebührenkalkulation aus, ohne dass eine bilanzielle Auflösung ertragswirksam entgegensteht.

3. STRAßENENTWÄSSERUNG - LÖSUNGSVORSCHLAG

- Für die Zielsetzung, die bisherige buchhalterische Abbildung aus dem (einmaligem) Investitionszuschuss und dem laufenden Betriebskostenanteil fortzuführen und entstandene Fehler zu heilen, schlagen wir folgende Vorgehensweise vor. Diese erfordert folgende Prämissen:
 - Sämtliche jährliche Zahlungen, die entweder ausschließlich oder anteilig dem Betriebskostenanteil zuzuordnen sind, werden ausschließlich dem **Betriebskostenanteil** zugeordnet. Unter- oder Überzahlungen werden ausgewiesen.
→ Unterzahlungen werden ausgeglichen; Überzahlungen werden auf den Investitionsanteil angerechnet
 - Die Höhe des zu leistenden Investitionszuschusses wird anhand der verfügbaren Daten rückwirkend ermittelt. Sämtliche Zahlungen zum **Investitionszuschuss** werden berücksichtigt. Etwaige Überzahlungen aus dem Betriebskostenanteil werden angerechnet
 - In diesem Zusammenhang sollten im Sonderposten Straßenentwässerungsanteil gebuchte, allerdings sachfremde Zahlungen umgebucht werden (Anhang 2.1).

3. STRAßENENTWÄSSERUNG – LÖSUNGSVORSCHLAG (II)

		Fehlbetrag (-)	Ermittlungsgrundlage
Investitionsanteil (Sonderposten)	kein Sonderposten für Anlagenbestand bis 1.1.1993	-3.724.592 €	Anlagenliste BKPV als Grundlage der Gebührenkalkulation; hilfsweise Rückrechnung aus dem Bestand zum 31.12.2016
Investitionsanteil (Sonderposten)	Nur Abschlagszahlung zwischen 2004 und 2020	- 2.007.336 €	Ermittlung der für die jeweiligen Investitionen zu zahlenden Beträge aus Listen der Werkleitung
Investitionsanteil (Sonderposten)	Mischform Zahlung kalk. Kosten und Abschlagszahlungen zwischen 1993 und 2003	+11.019 €	Arbeitsunterlagen des BKPV zum Jahresabschluss und Gebührenkalkulationen BKPV (hilfsweise , denn für 1993 und 1994 waren keine Werte zu ermitteln und es wurden Mittelwerte aus 1995 bis 1997 angesetzt)
Betriebskosten	Nur Abschlagszahlungen zwischen 2002 und 2022	+26.104 €	Gebührenkalkulationen BKPV
Summe		-5.694.806 €	

FAZIT UND HANDLUNGSEMPFEHLUNG

- Aus der bisherigen Praxis der Abbildung und Zahlung des Straßenentwässerungsanteils stehen dem Eigenbetrieb zu wenige Mittel zur Verfügung, die zu den Defiziten des Eigenbetriebs beitrugen bzw. noch in die Zukunft wirken werden.
- Die fehlenden Mittel haben einen Umfang von mindestens rund 5,7 Mio. €.
- Alleine aus dem nicht vorhandenen Investitionsanteil der Straßenentwässerung für das Anlagevermögen bis 1.1.1993 (Sonderposten) fehlen dem Eigenbetrieb noch Auflösungsbeträge von 372 T€ bis 2026 (Anhang 7).
- Aus den unvollständigen Zahlungen für den Investitionsanteil der Straßenentwässerung zwischen 2004 und 2020 „fehlen“ noch bis 2050 Auflösungsbeträge (durchschnittlich 61 T€ p.a.).
- Der Eigenbetrieb und die Stadt Pegnitz sollten daher eine Lösung abstimmen, um dem Eigenbetrieb diese Mittel zur Verfügung zu stellen. Für die Stadt Pegnitz ist dabei die Korrektur über die bisherige Zahlungspraxis (Betriebskosten und Investitionsanteil) mit geringeren Auszahlungen verbunden als eine Alternative (Anhang 8).
- Die Lösung über die Zuführung zu einem Sonderposten beim Eigenbetrieb wäre vorzugswürdig, denn der Eigenbetrieb könnte künftige Defizite verringern und die Stadt Pegnitz hätte die Belastung im Vermögenshaushalt.

FAZIT UND HANDLUNGSEMPFEHLUNG

- Die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs sind nach unserer Einschätzung nicht fehlerhaft, denn da Behandlung des Straßenentwässerungsanteils nicht schriftlich vereinbart wurde, fehlt es an einem Maßstab, um Unrichtigkeiten dem Grunde nach feststellen zu können. Fraglich bleibt lediglich, ob man die unvollständigen Zahlungen des Straßenentwässerungsanteils der Höhe nach zum damaligen Zeitpunkt hätte erkennen können.
- Unabhängig von der Gestaltung einer Lösung zur Korrektur des Straßenentwässerungsanteils wird der Eigenbetrieb auch künftig defizitär bleiben.
- Der Restbestand der **Zuschüsse** (Zugänge bis 2021) in der Gebührenkalkulation liegt zum 31.12.2022 noch bei ca. 4 Mio. €. Die Auflösung und Verzinsung des Restbuchwerts wirken sich noch Jahrzehnte mindernd in der Gebührenkalkulation aus, ohne dass eine bilanzielle Auflösung ertragswirksam entgegensteht, was zu einem Jahresfehlbetrag führt (372 T€ pro Jahr nur für die Auflösung bis 2025; Anhang 6).
- Bei den **Beiträgen** werden in der Gewinn- und Verlustrechnung künftig nur noch weniger als 100 T€ pro Jahr ertragswirksam als Auflösung berücksichtigt, wohingegen in der Gebührenkalkulation noch rund 370 T€ pro Jahr mindernd berücksichtigt werden (Anhang 4). Die Differenz führt ebenfalls zu einem Jahresfehlbetrag.

FAZIT UND HANDLUNGSEMPFEHLUNG

- Die Gebührenzahler haben keinen Schaden erlitten. Die fehlenden Zahlungen aus dem Straßenentwässerungsanteil an den Eigenbetrieb betreffen nur das Verhältnis zwischen Stadt und Eigenbetrieb. Die Gebührenzahler wurden nur mit den Kosten belastet, die für die Inanspruchnahme der Entwässerungseinrichtung, d.h. ohne die Straßenentwässerung, ermittelt wurden.
- Der Eigenbetrieb musste zwar höhere Darlehen aufnehmen, als wenn er von der Stadt die vollständigen Zahlungen für den Straßenentwässerungsanteil erhalten hätte, aber der daraus resultierende Zinsaufwand stellt keine in der Gebührenkalkulation ansatzfähigen Kosten dar und diese Kosten wurden auch nicht angesetzt. Stattdessen wurde, wie im KAG vorgesehen, eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals angesetzt. Die Ermittlung des Anlagekapitals ist unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Darlehen bzw. des Zinsaufwands für die Darlehen.

IHR ANSPRECHPARTNER



FLORIAN MORITZ

Dipl.-Kaufmann
Partner

T +49 (9 11) 91 93 - 3623
florian.moritz@roedl.com



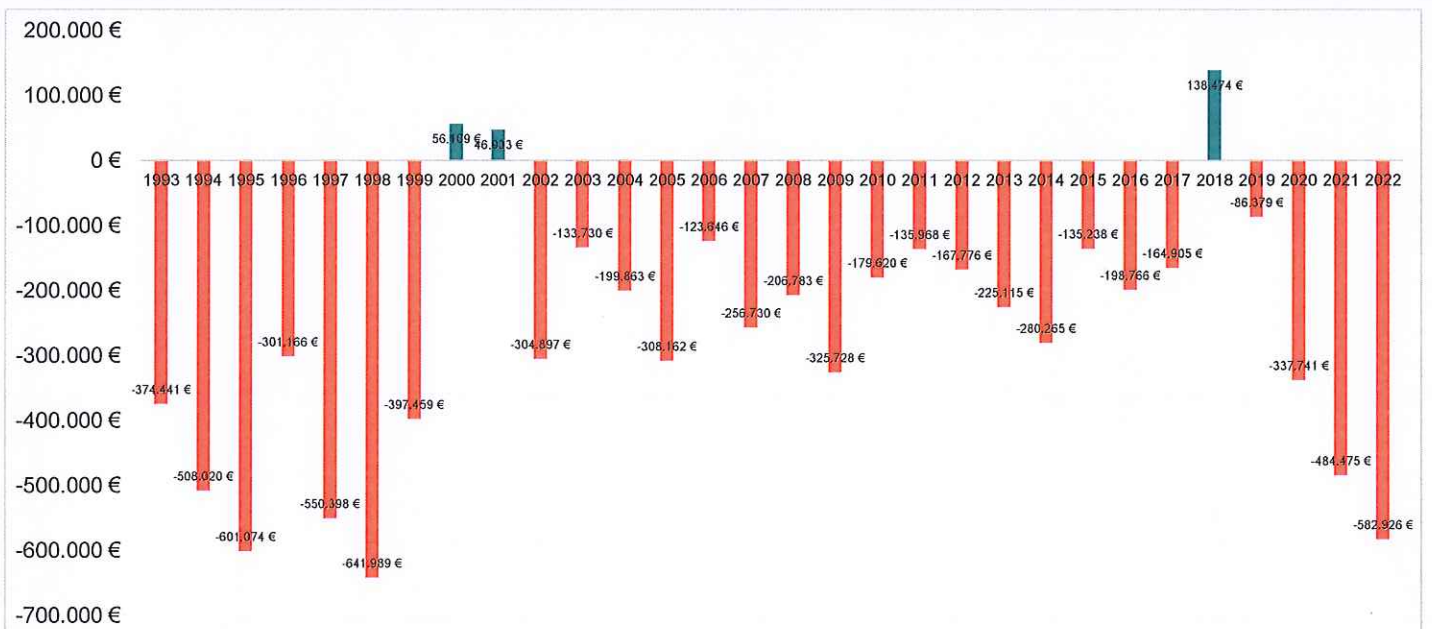
THOMAS WUST

Steuerberater
Partner

T +49 (9 11) 91 93 - 3629
thomas.wust@roedl.com

ANHANG

ANHANG 1: ÜBERSICHT JAHRESERGEBNISSE DES EIGENBETRIEBS



ANHANG 2: ÜBERSICHT BUCHUNGEN SEA IN DEN JAHRESABSCHLÜSSEN

Jahr	Gezahlter SEA im Umsatz / Ertrag	Zugang zum Sonderposten Straßenentwässerung	davon Sonstiges
1993	232.586,68 €	0,00 €	
1994	232.586,68 €	165.167,85 €	
1995	255.645,94 €	23.800,28 €	
1996	260.758,86 €	207.631,56 €	
1997	265.871,78 €	311.304,21 €	
1998	148.274,65 €	337.788,41 €	
1999	206.561,92 €	383.468,91 €	
2000	281.210,53 €	357.904,32 €	
2001	281.210,53 €	357.904,32 €	
2002	53.000,00 €	350.000,00 €	
2003	102.000,00 €	450.000,00 €	
2004	105.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €
2005	105.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €
2006	105.000,00 €	47.000,00 €	0,00 €
2007	105.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €
2008	105.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €
2009	105.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €
2010	105.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €
2011	105.000,00 €	75.644,13 €	25.644,13 €
2012	105.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €
2013	105.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €
2014	105.000,00 €	170.000,00 €	120.000,00 €
2015	105.000,00 €	80.600,00 €	30.600,00 €
2016	105.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €
2017	105.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €
2018	105.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €
2019	105.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €
2020	105.000,00 €	463.566,21 €	363.566,21 €
2021	105.000,00 €	116.071,00 €	-272.275,53 €
2022	105.000,00 €	469.416,60 €	288.346,53 €
Summe	4.314.707,57 €	5.067.267,80 €	555.881,34 €

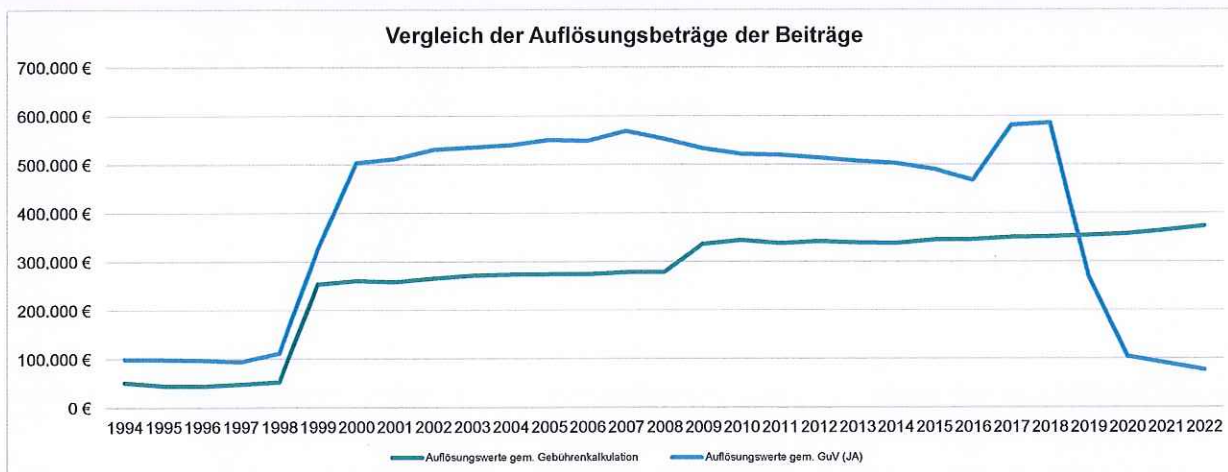
- Kein Bestand im Sonderposten Straßenentwässerung bis Ende 1993
- Ab 2002 nur Zahlung von Teilbeträgen bzw. Abschlägen für die Betriebskosten der Straßenentwässerung in den Umsatzerlösen des Eigenbetriebs
- Ab 2005 und bis 2021 nur Zahlung von Teilbeträgen bzw. Abschlägen für die Investitionen der Straßenentwässerung als Zugang zum Sonderposten Straßenentwässerung des Eigenbetriebs
- In einzelnen Jahren zudem Erfassung sachfremder Positionen im Sonderposten Straßenentwässerung des Eigenbetriebs → hier „davon Sonstiges“

Werte in gelben Feldern sind vorläufig.

ANHANG 2.1: UMBUCHUNGSVORSCHLÄGE

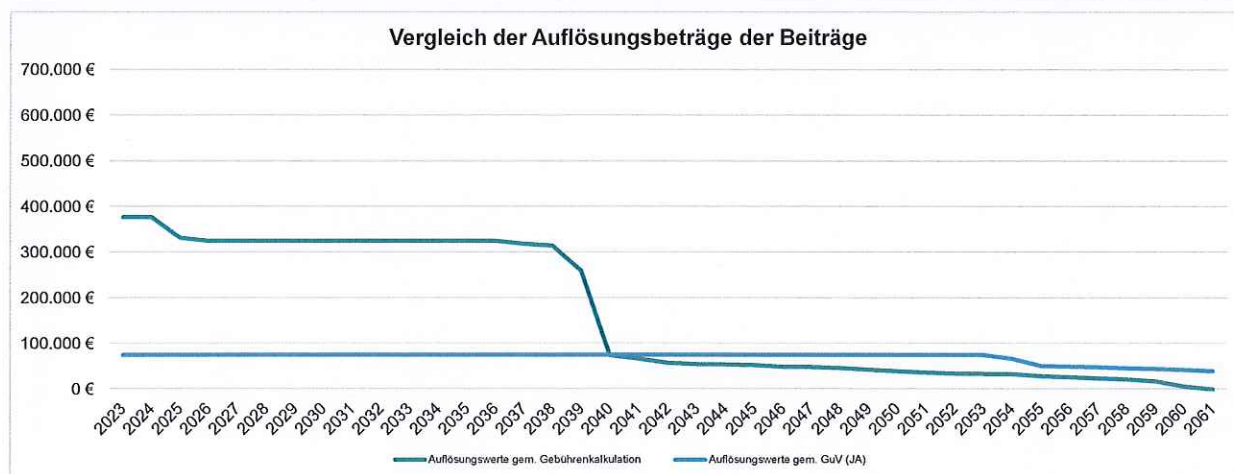
Von	Position	Anschaffungs- und Herstellungskosten	Inhalt	Nach
Sonderposten SEA	Zugang 2011	25.644,13 €	Investitionskostenanteil Markt Schnabelwaid 2011, BA 32, 35	Empfangene Ertragszuschüsse
Sonderposten SEA	Zugang 2014	120.000,00 €	Investitionsanteil St. Pottenstein, Einl. Abw.Vorderkleebach	Empfangene Ertragszuschüsse
Sonderposten SEA	Zugang 2015	30.600,00 €	Zuwendung Altlastensanierung Bayern, PV-Anlage	Empfangene Ertragszuschüsse
Sonderposten SEA	Zugang 2020	363.566,21 €	Kostenanteil Gemeinden und Zuschüsse	Empfangene Ertragszuschüsse

ANHANG 3: VERGLEICH DER AUFLÖSUNGSBETRÄGE DER BEITRÄGE ZWISCHEN JAHRESABSCHLUSS UND GEBÜHRENKALKULATION



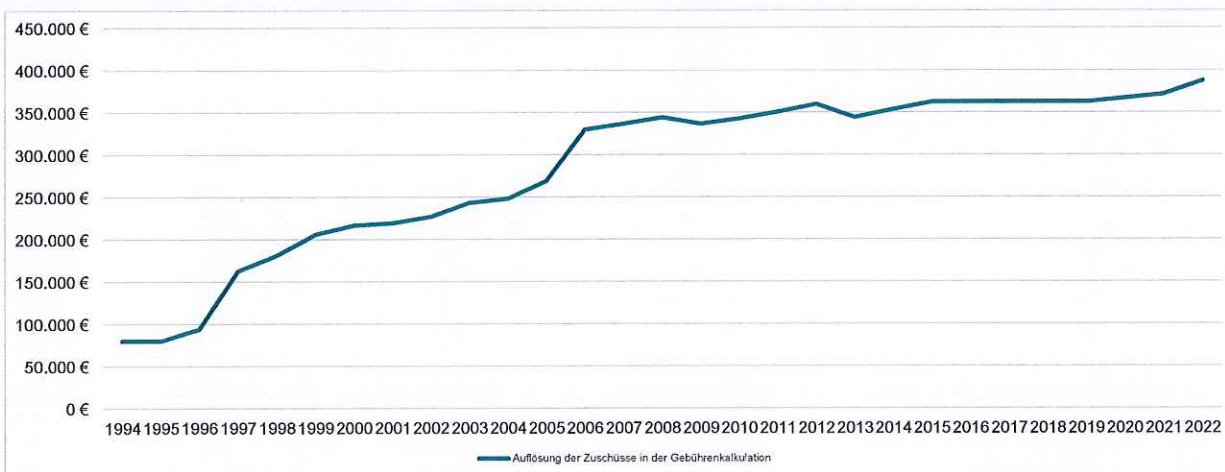
- Bis 2022 um in Summe ca. 3.623 T€ höhere ertragswirksame Auflösungen im Jahresabschluss als in der Gebührenkalkulation.

ANHANG 4: PROGNOSE DER AUFLÖSUNGSBETRÄGE DER BEITRÄGE ZWISCHEN JAHRESABSCHLUSS UND GEBÜHRENKALKULATION



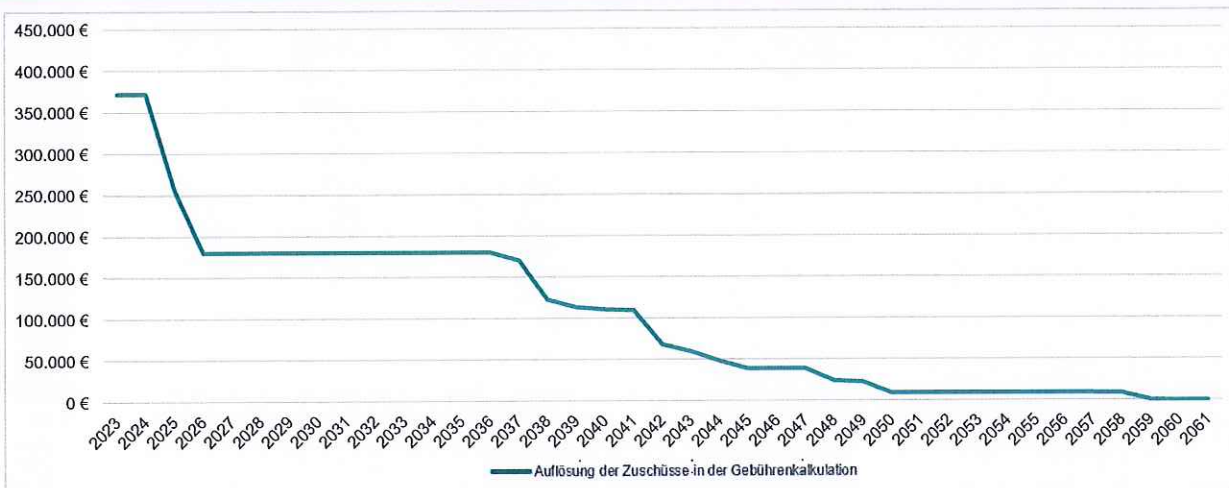
- Keine Zugänge ab 2023 unterstellt.

ANHANG 5: AUFLÖSUNGSBETRÄGE DER ZUSCHÜSSE IN DER GEBÜHRENKALKULATION



- Keine Zugänge weiterer Zuschüsse ab 2021 unterstellt. Ab 2022 werden zugegangene Zuschüsse als passiver Sonderposten gebucht.

ANHANG 6: PROGNOSE DER AUFLÖSUNGSBETRÄGE DER ZUSCHÜSSE IN DER GEBÜHRENKALKULATION



- Keine Zugänge weiterer Zuschüsse ab 2021 unterstellt. Ab 2022 werden zugegangene Zuschüsse als passiver Sonderposten gebucht.

ANHANG 7: FIKTIVER RESTWERT INVESTITIONSANTEIL SEA (SONDERPOSTEN) BIS 1.1.1993

Jahr	Auflösungsbetrag	Restbuchwert
01.01.1993		3.724.591,94 €
1993	111.748,93 €	3.612.843,01 €
1994	111.748,93 €	3.501.094,07 €
1995	111.748,93 €	3.389.345,14 €
1996	111.748,93 €	3.277.596,21 €
1997	111.748,93 €	3.165.847,27 €
1998	111.748,93 €	3.054.098,34 €
1999	111.748,93 €	2.942.349,41 €
2000	111.748,93 €	2.830.600,48 €
2001	111.748,93 €	2.718.851,54 €
2002	111.748,93 €	2.607.102,61 €
2003	111.748,93 €	2.495.353,68 €
2004	111.748,93 €	2.383.604,74 €
2005	111.748,93 €	2.271.855,81 €
2006	111.748,93 €	2.160.106,88 €
2007	111.748,93 €	2.048.357,94 €
2008	111.748,93 €	1.936.609,01 €
2009	111.748,93 €	1.824.860,08 €
2010	111.748,93 €	1.713.111,14 €
2011	111.748,93 €	1.601.362,21 €
2012	111.748,93 €	1.489.613,28 €
2013	111.748,93 €	1.377.864,35 €
2014	111.748,93 €	1.266.115,41 €
2015	111.748,93 €	1.154.366,48 €
2016	111.748,93 €	1.042.617,55 €
2017	111.748,93 €	930.868,61 €
2018	111.748,93 €	819.119,68 €
2019	111.748,93 €	707.370,75 €
2020	111.748,93 €	595.621,81 €
2021	111.748,93 €	483.872,88 €
2022	111.748,93 €	372.123,95 €
2023	111.748,93 €	260.375,01 €
2024	111.748,93 €	148.626,08 €
2025	111.748,93 €	36.877,15 €
2026	36.877,15 €	0,00 €

- Bei der Gründung des Eigenbetriebs wurde für den Anlagenbestand bis 01.01.1993 mit einem Restbuchwert von 17.788.206 € kein Sonderposten Straßenentwässerung gebucht (für den Investitionsanteil).
- Anhand der Anlagenliste des BKPV als Grundlage der Gebührenkalkulation (Bestand zum 31.12.2016) lässt sich hilfsweise eine Rückrechnung des auf die Straßenentwässerung entfallenden Investitionsanteils zum 01.01.1993 vornehmen.

ANHANG 8: STRAßENENTWÄSSERUNG – ALTERNATIVER LÖSUNGSVORSCHLAG

Errechner SEA (inkl. kalk. Kosten)							
Jahr	Betriebskosten	kalk. Kosten	Summe	Betriebskosten gezahlt	Auflösung SoPo	Summe	Differenz
1993	73.090,41 €	201.960,29 €	275.050,70 €	232.586,68 €	0,00 €	232.586,68 €	42.464,02 €
1994	73.090,41 €	218.321,63 €	291.412,04 €	232.586,68 €	4.955,53 €	237.542,21 €	53.869,83 €
1995	73.629,61 €	231.341,68 €	304.971,29 €	255.645,94 €	5.669,61 €	261.315,55 €	43.655,74 €
1996	75.576,61 €	238.052,39 €	313.629,00 €	260.758,86 €	11.899,18 €	272.658,04 €	40.970,96 €
1997	70.065,00 €	388.454,00 €	458.519,00 €	265.871,78 €	21.239,24 €	287.111,02 €	171.407,98 €
1998	68.476,00 €	414.103,00 €	482.579,00 €	148.274,65 €	31.373,91 €	179.648,55 €	302.930,45 €
1999	79.913,00 €	442.782,00 €	522.695,00 €	206.561,92 €	42.879,12 €	249.441,04 €	273.253,96 €
2000	75.752,00 €	481.333,00 €	557.085,00 €	281.210,53 €	53.617,33 €	334.827,86 €	222.257,14 €
2001	76.459,00 €	510.049,00 €	586.508,00 €	281.210,53 €	64.355,53 €	345.566,07 €	240.941,93 €
2002	82.971,00 €	519.509,00 €	602.480,00 €	53.000,00 €	74.856,58 €	127.856,58 €	474.623,42 €
2003	79.438,00 €	523.220,00 €	602.658,00 €	102.000,00 €	88.357,93 €	190.357,93 €	412.300,07 €
2004	90.980,00 €	537.959,00 €	628.939,00 €	105.000,00 €	91.358,23 €	196.358,23 €	432.580,77 €
2005	90.155,00 €	576.659,00 €	666.814,00 €	105.000,00 €	94.358,53 €	199.358,53 €	467.455,47 €
2006	93.342,60 €	508.011,14 €	601.353,74 €	105.000,00 €	95.768,67 €	200.768,67 €	400.585,07 €
2007	89.446,43 €	503.540,42 €	592.986,84 €	105.000,00 €	97.268,82 €	202.268,82 €	390.718,02 €
2008	90.678,52 €	496.505,19 €	587.183,71 €	105.000,00 €	98.018,90 €	203.018,90 €	384.164,81 €
2009	100.664,53 €	492.116,25 €	592.780,78 €	105.000,00 €	99.519,05 €	204.519,05 €	388.261,74 €
2010	97.127,13 €	483.861,10 €	580.988,23 €	105.000,00 €	101.019,20 €	206.019,20 €	374.969,03 €
2011	102.507,88 €	477.009,06 €	579.516,93 €	105.000,00 €	102.519,35 €	207.519,35 €	371.997,59 €
2012	100.855,65 €	467.457,88 €	568.313,52 €	105.000,00 €	104.019,50 €	209.019,50 €	359.294,03 €
2013	115.474,34 €	442.471,57 €	557.945,91 €	105.000,00 €	105.519,65 €	210.519,65 €	347.426,26 €
2014	104.917,02 €	433.718,67 €	538.635,69 €	105.000,00 €	107.019,80 €	212.019,80 €	326.615,89 €
2015	104.542,13 €	428.764,07 €	533.306,20 €	105.000,00 €	108.519,95 €	213.519,95 €	319.786,25 €
2016	99.794,44 €	425.677,21 €	525.471,65 €	105.000,00 €	110.020,10 €	215.020,10 €	310.451,55 €
2017	109.596,50 €	248.821,00 €	358.417,50 €	105.000,00 €	111.520,25 €	216.520,25 €	141.897,25 €
2018	111.414,00 €	332.909,00 €	444.323,00 €	105.000,00 €	113.020,40 €	218.020,40 €	226.302,60 €
2019	110.349,00 €	331.999,00 €	442.348,00 €	105.000,00 €	114.520,55 €	219.520,55 €	222.827,45 €
2020	120.212,00 €	336.989,00 €	457.201,00 €	105.000,00 €	116.770,77 €	221.770,77 €	235.430,23 €
2021	124.430,00 €	340.520,00 €	464.950,00 €	105.000,00 €	124.096,70 €	229.096,70 €	235.853,30 €
2022			0,00 €	105.000,00 €	132.638,81 €	237.638,81 €	-237.638,81 €
Summe	2.684.948,20 €	12.034.114,54 €	14.719.062,74 €	4.314.707,57 €	2.426.701,18 €	6.741.408,75 €	7.977.653,99 €

Werte in gelben Feldern sind vorläufig.

- Für die Fiktion einer Abrechnung des SEA ausschließlich aus laufenden Zahlungen (Betriebskosten und kalk. Kosten) gelten folgende Prämissen:
 - Die Auflösung des Sonderpostens aus Zahlungen zum Investitionszuschuss werden ebenso berücksichtigt wie gezahlte Betriebskosten.
 - Der errechnete Straßenentwässerungsanteil wird um diese Erträge saldiert.
- Der sich ergebende Betrag fällt höher aus als im Falle der Beibehaltung des bestehenden Systems. Dies ist auf die kalk. Verzinsung zurückzuführen.

STRAßENENTWÄSSERUNG ERMITTLUNG ZAHLBETRAG

Jahr	SEA für Betriebskosten gemäß Kalkulationen BKPV	SEA kalk. BKPV	davon SEA Zugang gem. Aufzeichnung Hr. Kroher /	SEA Investitionsanteil errechnet (Rödl & Partner bzw. Werkleitung)	Überzahlung Betriebskosten	Überzahlung Investitionsanteil
1993	nicht verfügbar	201.960,29 €	0	-3.724.591,94 €	159.496,27 €	3.724.591,94 €
1994	nicht verfügbar	218.321,63 €	165.167,85 €	165.167,85 €	159.496,27 €	0,00 €
1995	73.629,61 €	231.341,68 €	23.800,28 €	385.244,90 €	182.016,33 €	-361.444,62 €
1996	75.576,61 €	238.052,39 €	207.631,56 €	394.145,22 €	185.182,25 €	-186.513,66 €
1997	70.065,00 €	388.454,00 €	311.304,21 €	228.429,74 €	195.806,78 €	82.874,47 €
1998	68.476,00 €	414.103,00 €	337.788,41 €	781.651,97 €	79.798,65 €	-443.863,56 €
1999	79.913,00 €	442.782,00 €	383.468,91 €	618.407,38 €	126.648,92 €	-234.938,47 €
2000	75.752,00 €	481.333,00 €	357.904,32 €	984.569,87 €	205.458,53 €	-626.665,55 €
2001	76.459,00 €	510.049,00 €	357.904,32 €	252.843,87 €	204.751,53 €	105.060,45 €
2002	82.971,00 €	519.509,00 €	350.000,00 €	198.176,34 €	-29.971,00 €	151.823,66 €
2003	79.438,00 €	523.220,00 €	450.000,00 €	423.969,73 €	22.562,00 €	26.030,27 €
2004	90.980,00 €	537.959,00 €	100.000,00 €	438.759,89 €	14.020,00 €	-338.759,89 €
2005	90.155,00 €	576.659,00 €	100.000,00 €	335.820,63 €	14.845,00 €	-235.820,63 €
2006	93.342,60 €	508.011,14 €	47.000,00 €	144.850,70 €	11.657,40 €	-97.850,70 €
2007	89.446,43 €	503.540,42 €	50.000,00 €	95.592,62 €	15.553,57 €	-45.592,62 €
2008	90.678,52 €	496.505,19 €	50.000,00 €	68.650,53 €	14.321,48 €	-18.650,53 €
2009	100.664,53 €	492.116,25 €	50.000,00 €	52.088,38 €	4.335,47 €	-2.088,38 €
2010	97.127,13 €	483.861,10 €	50.000,00 €	96.347,10 €	7.872,87 €	-46.347,10 €
2011	102.507,88 €	477.009,06 €	50.000,00 €	32.499,25 €	2.492,12 €	17.500,75 €
2012	100.855,65 €	467.457,88 €	50.000,00 €	33.823,13 €	4.144,35 €	16.176,87 €
2013	115.474,34 €	442.471,57 €	50.000,00 €	180.592,55 €	-10.474,34 €	-130.592,55 €
2014	104.917,02 €	433.718,67 €	50.000,00 €	77.130,94 €	82,98 €	-27.130,94 €
2015	104.542,13 €	428.764,07 €	50.000,00 €	138.172,66 €	457,87 €	-88.172,66 €
2016	99.794,44 €	425.677,21 €	50.000,00 €	43.822,77 €	5.205,56 €	6.177,23 €
2017	109.596,50 €	248.821,00 €	50.000,00 €	222.866,21 €	-4.596,50 €	-172.866,21 €
2018	111.414,00 €	332.909,00 €	50.000,00 €	145.424,29 €	-6.414,00 €	-95.424,29 €
2019	110.349,00 €	331.999,00 €	50.000,00 €	254.109,53 €	-5.349,00 €	-204.109,53 €
2020	120.212,00 €	336.989,00 €	100.000,00 €	643.784,82 €	-15.212,00 €	-543.784,82 €
2021	124.430,00 €	340.520,00 €	388.346,53 €	388.346,53 €	-19.430,00 €	0,00 €
2022	nicht verfügbar	nicht verfügbar	181.070,07 €	181.070,07 €		0,00 €
Summe			4.511.386,46 €	4.281.767,53 €	1.524.759,37 €	229.618,93 €

Werte in gelben Feldern sind vorläufig bzw. hilfsweise ermittelt.

- Kein Bestand im Sonderposten Straßenentwässerung bis Ende 1993
- Ab 2002 nur Zahlung von Teilbeträgen für die Betriebskosten der Straßenentwässerung in den Umsatzerlösen des Eigenbetriebs
- Ab 2005 nur Zahlung von Teilbeträgen für die Investitionen der Straßenentwässerung als Zugang zum Sonderposten Straßenentwässerung des Eigenbetriebs

Rödl & Partner

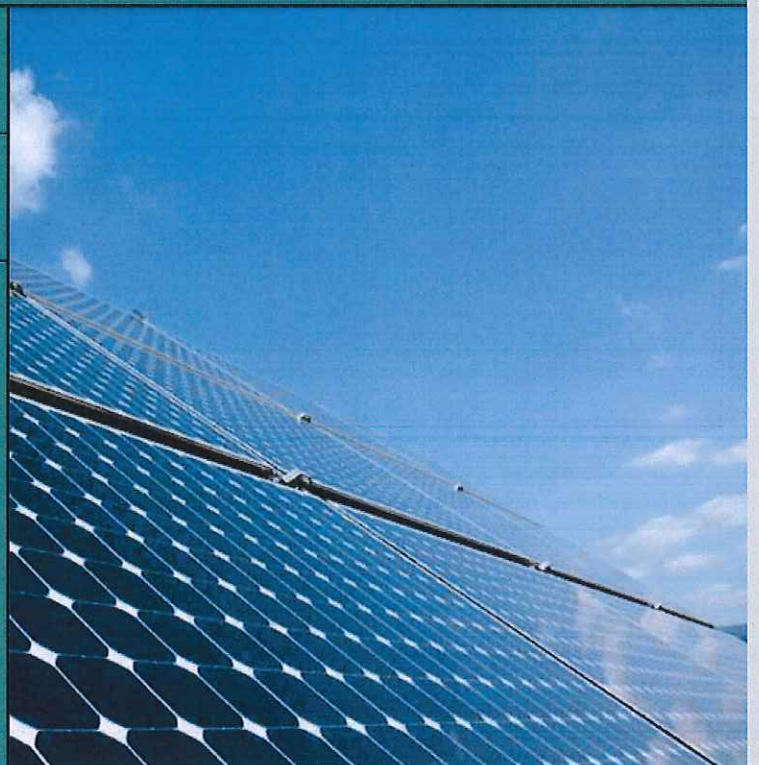
STADT PEGNITZ –EIGENBETRIEBE

STADTRATSSITZUNG (NICHT ÖFFENTLICH) 23.10.2024
FORDERUNG ABWASSERWERK UND DARSTELLUNG
VERRECHNUNGSKONTO FREIZEITPARK/ WINDPARK

Thomas Wust, Wolfgang Ritter
23.10.2024

AGENDA

- 1 Eigenbetrieb Abwasserwerk
- 2 Eigenbetrieb Freizeitpark/ Windpark



1 EIGENBETRIEB ABWASSERWERK

I. Aktuelle Situation:

- Eigenkapitalentwicklung ist negativ
- Jahresergebnisse sind überwiegend negativ
- Liquide Mittelentwicklung kritisch bzw.
- Kapitalbedarf aufgrund geplanter Investitionen steigend
- Landratsamt Bayreuth genehmigt Haushaltsjahr 2023 unter der Auflage dass
 - Bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten fortlaufend auszugleichen sind
 - Maßnahmen zur Verlustminimierung zu prüfen und einzuleiten sind
- Landratsamt Bayreuth genehmigt Haushaltsjahr 2024 unter der Auflage dass
 - Bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten sind fortlaufend bilanziell festzustellen und auszugleichen
 - Behandlung des Umgangs mit dem Gutachten von Rödl und Partner und Mitteilung des Ergebnisses an die Rechtsaufsicht
- Stellungnahmen und Hinweise durch StR Hümmer

1 EIGENBETRIEB ABWASSERWERK

II. Eckdaten Eigenbetrieb Abwasserwerk:

- Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2021 bis 2025 wurde in Stadtratssitzung vom 14.12.2022 seitens BKPV, Herr Meixner vorgestellt, hierzu einstimmiger Beschluss gefasst *(im Rahmen der StR-Sitzung erste Diskussion zu Forderungsausweis etc.)*.
- Aufgrund negativer Entwicklung von Ergebnissen, Eigenkapital etc. wurde Rödl & Partner (R&P) beauftragt, entsprechende Analysen des Eigenbetriebs vorzunehmen, um den Sachverhalt zu prüfen. Hierzu erfolgte Stellungnahme* im Juni 2024 durch Herrn Moritz seitens R&P.
- Jahresabschlüsse weisen aktuell keine Forderungen, u.a. zum Straßenentwässerungsanteil gegen die Stadt Pegnitz aus.
- Zur Kostentragung des Straßenentwässerungsanteils wurden bisher keine Beschlüsse gefasst bzw. durch schriftliche Vereinbarungen geregelt.

* Stellungnahme ist als Anlage beigefügt

1 EIGENBETRIEB ABWASSERWERK

III. Ursachen für aktuelle Entwicklung, entnommen aus Stellungnahme R&P*:

- Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurde das Anlagevermögen des Abwasserwerks incl. der Investitionen für die Straßenentwässerung ausgewiesen. Es wurde deshalb davon ausgegangen, dass der Straßenentwässerungsanteil von der Stadt Pegnitz jährlich gezahlt werden soll.
- Aufgrund der im Laufe der Zeit zu geringen Zahlungen der Stadt Pegnitz in das Abwasserwerk fehlen diesem liquide Mittel. Diese fehlenden Beträge sind dem Eigenbetrieb in geeigneter Weise zuzuführen.
- Beitragsbestände wurden im Jahresabschluss über 20 Jahre aufgelöst und in Gebührenkalkulation über 38,5 Jahre berücksichtigt.
- Zuschüsse wurden im Eigenkapital berücksichtigt aber in Gebührenkalkulation als Auflösung berücksichtigt.

➔ Im Bereich Abwasserwerk kommt es bei den Abschlüssen nach EBV und HGB zwangsläufig zu abweichenden Ergebnissen als eine Gebührenkalkulation nach KAG. Grund hierzu ist u.a., dass im Bereich Abschreibungen, Verzinsung und Auflösung von Ertrags- und Staatszuschüssen unterschiedliche Rechenwerke anzuwenden sind.

* Stellungnahme ist als Anlage beigefügt

1 EIGENBETRIEB ABWASSERWERK

III. Ursachen für aktuelle Entwicklung, entnommen aus Stellungnahme R&P:

- Die aus dem Straßenentwässerungsanteil fehlenden Mittel haben einen Umfang von 5,7 Mio. EUR in der seitens R&P vorgeschlagenen Alternative.
- Die Jahresabschlüsse sind nicht fehlerhaft. **Da die Behandlung des Straßenentwässerungsanteils nicht schriftlich vereinbart bzw. kein Beschluss hierzu gefasst wurde, konnte keine entsprechende Bilanzierung erfolgen.**

1 EIGENBETRIEB ABWASSERWERK

IV. Folgen:

- Kontinuierlicher Abbau des Eigenkapitals aufgrund negativer Jahresergebnisse.
- Kapitalstand, Kapitalbedarf und - Entwicklung ist unter Berücksichtigung der geplanten Investitionen kritisch zu betrachten.
- Seitens des Landratsamtes Bayreuth wird darauf hingewiesen, dass Schuldendienst unter den gegebenen Bedingungen dauerhaft nicht bedient werden kann.
- Jedoch bisher keine Auswirkungen auf Beiträge und Gebühren gegenüber den Bürgern. Straßenentwässerungsanteil wird nicht im Rahmen der Gebührenkalkulation nach KAG berücksichtigt. D.h. „Problem ging bisher am Bürger vorbei“.

1 EIGENBETRIEB ABWASSERWERK

V. (mögliche) Zielsetzungen:

Verbesserung der Eigenkapital-, Kapital- und Ergebnissituation des Abwasserwerks durch:

- Laufende Zahlung der Straßenentwässerungsanteile durch die Stadt Pegnitz.
- Bilanzierung einer Forderung gegen die Stadt Pegnitz.
- § 7 Eigenbetriebsverordnung berücksichtigen:

Leistungen im Verhältnis zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite sind auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb oder Kommunalunternehmen der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, angemessen zu vergüten.

- Ausgleich dieser Forderung durch die Stadt Pegnitz mittels abgestimmter Ratenzahlung, Verwendung dieser Zahlungen auf Ebene des Abwasserwerks zur (teilweisen) Finanzierung geplanter Investitionen.

Grundlage stellt Beschlussfassung hierzu bzw. zu einer zu schaffenden Vereinbarung zwischen der Stadt Pegnitz und dem Abwasserwerk dar.

Eine derartige Beschlussfassung wird seitens R&P empfohlen.

1 EIGENBETRIEB ABWASSERWERK

VI. Fazit:

- **Forderung auf Ebene des Abwasserwerks gegen die Stadt Pegnitz** sollte **eingebucht** werden und **Beschluss- bzw. Vertragsgrundlage** hierzu geschaffen werden.
- **Vorliegende Jahresabschlüsse** sind **hinsichtlich der Bilanzierung zutreffend**. Ein Forderungsausweis ohne Beschluss o.ä. ist nicht möglich („auf welcher Grundlage wäre zu buchen“).
- **Hinweise des StR Hümmer dem Grunde nach zutreffend**. D.h. für eine zutreffende Abbildung des Eigenbetriebs Abwasser sollte eine entsprechende Forderung bilanziert und entsprechend zukünftiger Zahlungen entwickelt und ausgewiesen werden.
- Der Eigenbetrieb Abwasser ist rechtlich unselbstständig, finanzwirtschaftlich ist er aus dem Kernhaushalt der Stadt Pegnitz ausgegliedert. Eigenbetriebe sind als Nettobetrieb mit dem Haushaltsplan der Trägerkörperschaft verknüpft.
- Entsprechend ist der Eigenbetrieb in Kombination mit der Stadt Pegnitz zu betrachten und gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten sind auszuweisen, um ein zutreffendes Bild der Stadt Pegnitz und ihrer Eigenbetriebe zu ermöglichen.

2 EIGENBETRIEB FREIZEITPARK/ WINDPARK

I. Aktuelle Situation 1/3:

Der Eigenbetrieb Freizeitpark/ Windpark besteht aus zwei Sparten:

o Freizeitpark:

- beinhaltet schwerpunktmäßig das Ganzjahresbad Cabriosol und bisher das Eisstadion.
- Die **Jahresergebnisse sind negativ, hieraus ergibt sich ein regelmäßiger Kapitalbedarf.**
- Steuerlich handelt es sich um einen sog. begünstigte dauerdefizitäre Einrichtung, Verlustausgleiche führen aktuell zu keinen steuerlichen Auswirkungen.

o Windpark:

- Beinhaltet die Windparks Büchenbach und Buchau.
- Die **Jahresergebnisse sind grds. positiv, hieraus ergibt sich ein Kapitalüberschuss.**
- Steuerlich erfolgt die Behandlung dieser Sparte identisch wie eine GmbH, d.h. die Gewinne sind Körperschafts- und Gewerbesteuerpflichtig.

Aktuell ist noch keine Verrechnung der Gewinne und Verluste der beiden Sparten möglich. Es wurde der Antrag auf verbindliche Auskunft beim Sitzfinanzamt zum Erhalt eines sog. steuerlichen Querverbundes eingereicht. Nach Vorliegen dieser Auskunft ist die Umsetzung dieses Querverbundes herbeizuführen.

2 EIGENBETRIEB FREIZEITPARK/ WINDPARK

I. Aktuelle Situation 2/3:

- **Zwischen den beiden Sparten existiert ein Verrechnungskonto**
- Die Überlassung von Kapital durch die Sparte Wind an die Sparte Freizeit ist steuerlich bedingt entweder mittels
 - Ausschüttung unter Abführung von 15% Kapitalertragssteuer oder
 - durch eine verzinsliche Kapitalüberlassung (Verrechnungskonto) möglich.
- Zur **Vermeidung einer verdeckten Gewinnausschüttung** muss die Kapitalüberlassung wie „unter fremden Dritten“ erfolgen, d.h. es **ist zu verzinsen**. Im vorliegenden Fall erfolgt dies auf Basis des 6-Monate- Euribor-Zinssatzes. Die sich aus der Verzinsung ergebenden Zinserträge sind steuerpflichtig.

2 EIGENBETRIEB FREIZEITPARK/ WINDPARK

I. Aktuelle Situation 3/3:

- Das Verrechnungskonto besteht seit 01.01.2020. Bei der Betriebsprüfung, die die Jahre 2014-2017 umfasste, wurde festgelegt, dass eine Verzinsung der Kapitalgestattung erfolgen soll – damals noch mit einem gemeinsamen Konto. Das Verrechnungskonto wurde zum 01.01.2020 erstellt und bildet die rechnerische Aufteilung der gemeinsamen Bewirtschaftung dieses Kontos in der Vergangenheit ab.
- Die seitdem zugeordneten Beträge ergeben sich daraus, dass die Sparte Wind Ergebnisse und damit einhergehend Kapitalüberschüsse erzielt und bei der Sparte Freizeit aufgrund der laufenden Verluste ein Kapitalbedarf vorliegt.
- Dieser Bedarf wurde in Teilen anstatt durch Zahlungen der Stadt Pegnitz durch den im Eigenbetrieb vorhandenen Kapitalüberschuss, erwirtschaftet durch die Sparte Wind, gedeckt.
- Seit Aufteilung des Kontos gab es auf dem Verrechnungskonto mit Ausnahme von Zinsbuchungen keine Veränderungen.

2 EIGENBETRIEB FREIZEITPARK/ WINDPARK

II. Folgen:

- Kapitalüberlassung an die Sparte Freizeit und Zinsertrag hieraus ist in der Sparte Wind steuerpflichtig.
- **Landratsamt Bayreuth weist** aufgrund der Eingaben von StR Hümmer darauf **hin, dass Forderungen** (vers. Verbindlichkeiten) **auszuweisen sind, wenn solche existieren**. Aufgrund der vorhergehenden Ausführungen („fehlende Beschlussgrundlage“) liegen solche Forderungen aktuell nicht vor, die zu bilanzieren wären.
- Es wird eine **Beschlussfassung zur Bilanzierung solcher Forderungen** seitens R&P **empfohlen**.

2 EIGENBETRIEB FREIZEITPARK/ WINDPARK

III. (mögliches) Fazit:

- **Bilanzierung einer Forderung gegen die Stadt Pegnitz** in Höhe des Verrechnungskontos zwischen den Sparten Freizeit und Wind. Das Verrechnungskonto weist überschlägig einen Bestand von 4,2 Mio. EUR aus. Anschließend
- **Alt. I.:** Das Verrechnungskonto bleibt in bisheriger Form bestehen – dies ist (steuer-)rechtlich unbedenklich und möglich. Die Sparten- und Eigenbetriebsbilanzen sind korrekt.
- **Alt. II.:** Die Sparte Freizeit bucht die Forderung in der Spartenbilanz ein und tritt diese Forderung gegen die Stadt Pegnitz an die Sparte Wind zum Ausgleich des Verrechnungskontos ab. Dadurch weist die Sparte Wind die verzinsliche Forderung gegen die Stadt Pegnitz aus.
 - Hierdurch wird **im Eigenbetrieb Freizeitpark/ Windpark eine Forderung gegen die Stadt Pegnitz ausgewiesen, es liegt kein Verrechnungskonto mehr zwischen den Sparten vor.**
 - Der Ausgleich dieser Forderung erfolgt durch die Stadt Pegnitz mittels abgestimmter Ratenzahlung, Verwendung dieser Zahlungen auf Ebene der Sparte Wind kann zur (teilweisen) Finanzierung der für den Querverbund notwendigen Investitionen bzw. der ergebnisträchtigen Nahwärmeversorgung verwendet werden.

Grundlage stellt Beschlussfassung hierzu bzw. zu einer zu schaffenden Vereinbarung zwischen der Stadt Pegnitz und dem Eigenbetrieb Freizeitpark/ Windpark dar.

IHRE ANSPRECHPARTNER

THOMAS WUST

Steuerberater
Partner

T +49 (9 11) 91 93 - 3629
thomas.wust@roedl.com

WOLFGANG RITTER

Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

T +49 (9 11) 91 93 - 1434
nicole.tischler@roedl.com

Kapitalbedarfsanalyse 2028 bis 2034 - Stadt und Eigenbetriebe (noch nicht im aktuellen Haushalt bzw. Finanzplan)

Stadt	Straßensanierungen	9.000.000 €	jährlich 1.000.000 €
	Radweg Pegnitz - Troschenreuth	1.000.000 €	
	Brückensanierungen	1.000.000 €	
	Generalsanierung Franziskus I und Troschenreuth	2.000.000 €	
	Umsetzung Schlossbergkonzept	200.000 €	
	Durchstich Bahnhof Eigenanteil	2.000.000 €	
	Einfache Dorferneuerung Willenreuth und Hainbronn	1.000.000 €	
	Umfassende Dorferneuerung Bronn	2.000.000 €	
	Verwaltungsgebäude Bauhof (Eigenleistung)	500.000 €	
Summe		18.700.000 €	

Freizeitpark/ Windpark	Grundstückserwerb	1.000.000 €	
	BHKW für Querverbund	800.000 €	
	Sanierungen CabrioSol	1.000.000 €	
Summe		2.800.000 €	

Abwasserwerk	siehe Tabelle	4.500.000 €	jährlicher Durchschnitt bei ungefähr gleichen Einnahmen
--------------	---------------	-------------	---

C) Finanzplanung

Investitionsprogramm 2023 - 2027

Art	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Einnahmen/ Mittelherkunft												
Erwirtschaftet aus Erfolgsplan	756.700	932.300	1.100.000	1.150.000	1.200.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000
Herstellungbeiträge abzgl. Auflösung	105.000	39.000	100.000	100.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
Straßenentwässerungsanteil abzgl. Auflösung	453.000	311.000	190.000	190.000	190.000	190.000	190.000	190.000	190.000	190.000	190.000	190.000
Zuwendungen Freistaat Bayern (RZWas 2021)	942.600	745.000	350.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
Investitionsbeteiligung Gemeinden	135.900	65.000	130.000	130.000	150.000	150.000	120.000	120.000	120.000	100.000	100.000	100.000
Investitionsbeteiligung Autobahn (PWC)					200.000	200.000						
Kredit	2.273.400	2.568.300	3.720.000	2.775.000	1.925.000	1.410.000	1.540.000	1.590.000	1.615.000	1.235.000	1.260.000	1.285.000
Summe	4.666.600	4.658.600	5.590.000	5.345.000	4.815.000	4.350.000	4.250.000	4.300.000	4.325.000	3.925.000	3.950.000	3.975.000
Ausgaben/ Mittelverwendung												
Sachanlagen, immaterielle Wirtschaftsgüter, Sonstiges	128.500	89.000	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000	100.000	200.000	225.000	250.000
Kläranlage Pegnitz, Umsetzungen nach Festsetzung gehobenes Wasserrecht	49.400	330.000	500.000	1.500.000	2.500.000	1.800.000	300.000					
Kläranlage Trockau, Umsetzungen nach Festsetzung gehobenes Wasserrecht								500.000	1.000.000			
Kläranlage Bronn, Umsetzungen nach Festsetzung gehobenes Wasserrecht										500.000	500.000	
Brauhausgasse Pumpwerk, Druckleitung und Schächte	162.000	100.000		1.200.000								
Erlenweg, Kanalaustausch u. -erneuerung		160.000	400.000	700.000	200.000							
Himmelberg, Erschließung Restarbeiten	10.000	50.000										
Trennsystem Neuhof (Planung)	231.300	80.000	1.800.000	700.000								
Sonderbauwerke - Anbindung an das Prozessleitsystem, I	160.700	129.500	100.000			50.000		50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
Pumpwerk Buchau	68.800	135.000			100.000							
Hausanschlüsse im öffentl. Straßengrund	25.000	30.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Lohesiedlung - Kanalaustausch u. -erneuerung BA 2.1	1.371.000	534.000										
Lohesiedlung - Kanalaustausch u. -erneuerung BA 2.2		506.400	100.000									
PV-Anlagen-Errichtung: Kläranlagen Trockau/Pumpwerk B	91.300	-	150.000			150.000						
Einfriedung Regenrückhalteteich (RRT) Körbeldorf	30.000	9.300										
Pumpwerk Körbeldorf, Planung und Umbau	319.300											
Kanalumverlegung Amag-Hilpert-Straße	85.500	600.000	400.000									
Erschließung von Baugebieten	50.000	50.000	50.000		50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
Sanierung Theodor-Sturm-Weg, Lönsstraße, Heinestr.		65.000	700.000									
Kläranlage Bronn - Ablauf Probenentnehmer		9.500										
Aufbau Kanalkataster, TV-Befahrungen		100.000	100.000	50.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
Realschule Oberflächenwasserableitung		70.000										
OT Stemmenreuth Kanalanleitung		18.000										
Schillerstraße Kanalumverlegung		15.000				600.000						
OT Körbeldorf Kanalanleitung		160.000			700.000							
Abwasserableitung (Sanierung von Ortskanälen Leups, Tr.)							1.500.000					
Abwasserableitung (Kellerst., Hans-Genth-Str., Stadionstr.)						500.000						
Druckleitung Körbeldorf - Schächte Sanieren		60.000	60.000	30.000								
Druckleitung Buchau erneuern							1.200.000					
Kanalbaumaßnahmen								2.500.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.500.000
Kläranlage Pegnitz - Erneuerung Attikaabdeckung		15.000										
OT Bronn - Erstellen Generalentwässerungsplan		43.000										
AS Aufsitzmäher Ersatzbeschaffung		38.000										
Akku Gebläse (Kanal belüften)		7.000										
Beteiligung am s Sickerbecken von Fuchs Immobilien		75.000	65.000									
Anspruch von Bausparverträgen	79.800	66.900	65.000	65.000	65.000							
Tilgung von Krediten	943.000	1.015.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
	3.805.600	4.560.600	5.590.000	5.345.000	4.815.000	4.350.000	4.250.000	4.300.000	4.325.000	3.925.000	3.950.000	3.975.000

Stadt Jahrl. 211.000 € ab 2025 zusätzlich